

Die (neue) Verordnung über garantiert traditionelle Spezialitäten¹

S. PRICHENFRIED

I. Einleitung

Am 20.3.2006 hat der Rat der Europäischen Union die neue VO über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln erlassen², die die VO (EWG) Nr 2082/92³ ersetzt.⁴ Die Überarbeitung der VO 2082/92 erfolgte gemeinsam mit der Überarbeitung der VO 2081/92⁵. Ziel war zum einen, Regelungen, die sich in der Praxis als schwierig erwiesen hatten, neu zu gestalten und zum anderen, die WTO-Konformität der VO herzustellen⁶. Im Folgenden soll die VO 509/2006 näher dargestellt werden.

II. Anwendungsbereich und Schutzgegenstand (Art 1, 2, 4 und 5)

Gem Art 1 regelt die VO 509/2006, unter welchen Bedingungen eine garantiert traditionelle Spezialität

(gtS)⁷ anerkannt werden darf.⁸ Erfasst sind – so wie bei der VO 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁹ – die in Anhang I des EGV genannten, zum Verzehr bestimmten Agrarerzeugnisse sowie die in einem Anhang zur VO genannten Lebensmittel¹⁰.

A. Anforderungen an das Erzeugnis

Grundvoraussetzung für die Unterschutzstellung ist, dass das Erzeugnis besondere Merkmale aufweist.¹¹ Als „**besondere Merkmale**“ gelten Merkmale, durch die sich ein Agrarerzeugnis oder Lebensmittel von anderen gleichartigen Erzeugnissen der gleichen Kategorie deutlich unterscheidet (Art 2 Abs 1 lit a). Dieses besondere Merkmal kann sich auf die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses¹², auf das Herstellungsverfahren oder auf besondere Bedingungen bei der Erzeugung des Produktes beziehen (Abs 2 leg cit).

¹ Verordnung (EG) Nr 509/2006 des Rates v 20.3.2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, ABI L 93 v 31.03.2006, S 1.

² Zur Durchführung der Ratsverordnung wurde am 19.10.2007 die Verordnung (EG) Nr 1216/2007 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr 509/2006, ABI L 257 vom 19.10.2007, S 3, erlassen.

³ Verordnung (EWG) Nr 2082/92 des Rates v 14.7.1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, ABI L 208 v 24.7.1992, S 9.

⁴ Die bereits nach der VO 2082/92 eingetragenen Bezeichnungen bleiben weiterhin geschützt und werden von der EK in das Schutzregister nach der VO 509/06 übernommen (Art 19 Abs 2). Es gelten für sie daher die gleichen Bestimmungen wie für Bezeichnungen, die nach der VO 509/06 eingetragen werden.

⁵ Verordnung (EWG) Nr 2081/92 des Rates v 14.7.1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI L 208 v 24.7.1992, S 1.

⁶ Die VO 2082/92 war zwar im Gegensatz zur VO 2081/92 im Rahmen der WTO (noch) nicht beanstandet worden, die EK wollte jedoch ein WTO-Verfahren gar nicht erst riskieren.

⁷ Die VO definiert den Begriff als „ein traditionelles Agrar-

erzeugnis oder Lebensmittel, dessen besondere Merkmale von der Gemeinschaft durch Eintragung entsprechend dieser Verordnung anerkannt worden sind“ (Art 2 Abs 1 lit c).

⁸ Die VO 2082/92 sprach von der „Bescheinigung besonderer Merkmale“. Da als Hinweis auf diese Bescheinigung aber die Bezeichnung „garantiert traditionelle Spezialität“ vorgesehen war und dieser Ausdruck zudem leichter verständlich ist, wird in der neuen VO nur noch dieser Begriff verwendet (vgl Erwägungsgrund 4 und 5).

⁹ Zur Verordnung (EG) Nr 510/2006 des Rates v 20.3.2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI L 93 v 31.3.2006, S 12, s Prichenfried, Die (neue) Verordnung zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ernährung/nutrition (2007) Vol 31, 31.

¹⁰ Bier, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, Süß- und Backwaren, Teigwaren (auch gekocht oder gefüllt), Fertiggerichte, zubereitete Würzsoßen, Suppen und Brühen, Getränke auf der Grundlage von Pflanzenextrakten, Speiseeis (einschließlich Fruchteis).

¹¹ Dies ist in der VO zwar nicht ausdrücklich festgelegt, ergibt sich aber insbes aus Art 2 (insbes Abs 2 UA 3).

¹² Etwa die physikalischen, chemischen, mikrobiologischen oder organoleptischen Eigenschaften.

Besondere Merkmale liegen jedoch nicht vor, wenn

- sich das Erzeugnis nur durch die Aufmachung, z. B. eine besonders aufwendige, attraktive Verpackung, unterscheidet (Abs 2 UA 2);
- sich die spezifischen Merkmale auf eine qualitative oder quantitative Zusammensetzung beschränken (Abs 2 UA 3);
- sich die besondere Zusammensetzung oder die Herstellungsart auf die Erfüllung von Rechtsvorschriften oder freiwilligen Normen beschränkt (Abs 2 UA 3);¹³
- sich das besondere Merkmal auf die Herkunft oder den geografischen Ursprung gründet (Art 4 Abs 1 UA 2).¹⁴

Als spezielle Voraussetzungen für die Anerkennung verlangt Art 4 Abs 1, dass das Erzeugnis entweder

- aus traditionellen Rohstoffen hergestellt wurde oder
- eine traditionelle Zusammensetzung aufweist oder
- einem traditionellen Herstellungs- bzw. Verarbeitungsverfahren entspricht.

Die VO schreibt also vor, dass sich das Erzeugnis von anderen durch seine Eigenart unterscheidet und außerdem einen **traditionellen Charakter** aufweist. Im Eintragungsantrag (s Pkt III) ist somit neben dem besonderen auch ein traditionelles Merkmal nachzuweisen. Als „traditionell“ versteht die VO „die nachgewiesene Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt während eines Zeitraums, in dem das Wissen zwischen Generationen weitergegeben wird; dieser Zeitraum sollte der einer menschlichen Generation allgemein zugeschriebenen Zeitspanne entsprechen, also mindestens 25 Jahren“ (Art 2 Abs 1 lit b).¹⁵

B. Anforderungen an den Namen

Neben den Anforderungen an das Erzeugnis selbst enthält die VO auch Vorgaben für dessen Namen (Art 4 Abs 2). So muss dieser entweder

- die **besonderen Merkmale des Erzeugnisses** zum Ausdruck bringen (lit b), wie etwa „Schweinefleisch aus Freilandhaltung“, sofern sie nicht nur allgemeine Angaben, die für eine Reihe von Erzeugnissen verwendet werden, oder in besonderen Gemeinschaftsvorschriften geregelte Angaben wiedergeben (Art 4 Abs 3 UA 2 lit a) oder sie irreführend sind¹⁶ (lit b leg cit), oder
- **selbst besondere Merkmale** aufweisen (lit a), wie z. B. „Mozzarella“ (ein Käse) oder „Kriek“ (ein Bier)¹⁷. Solche Namen müssen aber traditionell sein und den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen oder sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert haben.

Die Verwendung geografischer Begriffe im Namen ist gestattet (Abs 1 UA 2 leg cit).¹⁸ Gleiches gilt für Pflanzensorten und Tierrassen, sofern der Name dann nicht in Bezug auf die Art des Erzeugnisses irreführend ist (Art 5 Abs 2).

III. Eintragungsverfahren (Art 6 ff)

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch einen (freiwilligen) Eintragungsantrag einer Vereinigung (Art 7 Abs 1). Unter einer Vereinigung ist jede Art des Zusammenschlusses von Erzeugern oder Verarbeitern des gleichen Erzeugnisses zu verstehen, unabhängig von der Rechtsform oder der Zusammensetzung (Art 2 Abs 1 lit d).¹⁹ Mehrere Vereinigungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten können einen gemeinsamen Antrag stellen. Der Antrag kann sich nur auf Erzeugnisse beziehen, die von den in der Vereinigung vertretenen Personen hergestellt werden (Art 7 Abs 2). Der Eintragungsantrag ist bei der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörde einzureichen²⁰ und muss u. a. eine Spezifikation gem Art 6 beinhalten. Die **Spezifikation** definiert das Erzeugnis und hat daher folgende Angaben zu enthalten:

¹³ Dies gilt natürlich nicht für Normen, die eigens zur Bestimmung dieses besonderen Merkmals festgelegt wurden.

¹⁴ Unterscheidet sich ein Produkt von anderen Produkten also durch seine ursprungsbedingten Merkmale, so muss sein Name als ggA oder gU nach der VO 510/2006 eingetragen werden (vgl Agrar-Europe 22/97, Dokumentation, „Regionale Herkunftsbezeichnungen und besondere Produktmerkmale“).

¹⁵ Diese Definition gab es in der VO 2082/92 noch nicht. Beim Vollzug dieser VO hat sich aber gezeigt, dass zwischen dem besonderen und dem traditionellen Charakter nicht unterschieden wurde, so dass es die EK für angebracht hielt, auch Kriterien zur Bestimmung des traditionellen Charakters einzuführen.

¹⁶ Als Beispiel führt die VO an: einen Hinweis auf eine offenkundige Eigenschaft des Erzeugnisses oder einen Hinweis, der der Spezifikation nicht entspricht und daher

geeignet ist, den Verbraucher bzgl. der Eigenschaften des Erzeugnisses in die Irre zu führen.

¹⁷ Vgl KOM(1999) 374 endg, Bericht der Kommission an den Rat über die Durchführung der VO 2082/92 gem Art 21 dieser VO, 20.

¹⁸ Dabei sind allerdings die Vorschriften über das geistige Eigentum und insbes über geografische Angaben und Marken zu beachten (Art 5). Für geografische Namen gilt die VO 509/2006 daher nur subsidiär (s auch FN 14).

¹⁹ Die Antragstellung durch einen einzelnen Hersteller ist anders als in der VO 510/2006 nicht vorgesehen.

²⁰ Dies gilt auch für gemeinsame Anträge, da das nationale Verfahren in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Antragsteller aus Drittstaaten bringen den Antrag entweder bei der nationalen zuständigen Behörde oder direkt bei der EK ein (Art 7 Abs 7). Voraussetzung für die Eintragung einer Drittlandsbezeichnung ist, dass diese Bezeichnung in ihrem Ursprungsland geschützt ist.

- den – in einer oder mehreren Sprachen abgefasst – Namen des Erzeugnisses;
- die Beschreibung der Merkmale des Erzeugnisses;
- die Beschreibung der Herstellungsmethode einschließlich der verwendeten Rohstoffe oder Zutaten und der Methode der Zubereitung;
- die wichtigsten Faktoren, die die besonderen Merkmale des Produktes ausmachen;
- die wichtigsten Faktoren, die den traditionellen Charakter ausmachen;
- die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale.

Die Bestandteile der Spezifikation und besonders das besondere und traditionelle Merkmal des Erzeugnisses müssen ordnungsgemäß begründet und nachgewiesen werden (vgl Art 7 Abs 3 lit d).²¹ Anzugeben ist auch, ob der Name teilweise, absolut oder nur in einer einzigen Sprache geschützt werden soll (s dazu Pkt IV).

Der Mitgliedstaat prüft den Antrag²² und eröffnet im Lauf dieser Prüfung ein nationales Einspruchsverfahren (Art 7 Abs 5).²³ Jede natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassen oder ansässig ist, kann gegen den Antrag Einspruch einlegen. Ein Einspruch ist aus den in Art 9 Abs 3 UA 1 genannten Gründen zulässig:²⁴ Es muss daher dargelegt werden,

- dass die in den Art 2, 4 und 5 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nicht eingehalten sind (lit a) oder
- dass bei einem Antrag gem Art 13 Abs 2 (Eintragung mit vorbehaltenem Namen) die Verwendung des Namens für ähnliche Erzeugnisse rechtmäßig, anerkannt und wirtschaftlich von Bedeutung ist (lit b).

Nach positiver Prüfung²⁵ übermittelt der Mitgliedstaat den Antrag zusammen mit einer Erklärung, dass der Antrag seiner Auffassung nach den Anforderungen der VO entspricht (Art 6 lit d),²⁶ an die Kommission (EK), die ihrerseits den Namen und die Spezifikation auf ihre Übereinstimmung mit den Eintragungsanforderungen überprüft (Art 8). Durch die ausdrückliche Konformitätserklärung kommt allerdings die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten im Prüfungsverfahren deutlich zum Ausdruck. Die Prüfung durch die EK sollte eine Frist von zwölf Monaten nicht überschreiten (Art 8 Abs 1).²⁷

Nach positivem Abschluss der Prüfung durch die EK wird die Spezifikation im ABI C veröffentlicht. Diese Veröffentlichung eröffnet eine Frist von sechs Monaten, innerhalb derer jeder Mitgliedstaat und jedes Drittland sowie jede natürliche und juristische Person mit einem berechtigten Interesse²⁸ begründeten Einspruch erheben kann (Art 9 Abs 1 und 2).²⁹ Für die Zulässigkeit des Einspruchs gelten die gleichen Gründe wie im Einspruchsverfahren auf nationaler Ebene (s oben).

Wird ein Einspruch erhoben, so beginnt ein eigener, in Art 9 Abs 5 geregelter Verfahrensabschnitt. Ist der Einspruch zulässig, dann fordert die EK die betroffenen Parteien³⁰ zunächst auf, innerhalb von sechs Monaten zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Finden die betroffenen Parteien eine Regelung, trägt die EK die beantragte Bezeichnung ohne weiteres ein. Kommen sie allerdings nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so ist eine Entscheidung im Ständigen Ausschuss für gtS³¹ zu treffen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die als schutzwürdig anerkannten Bezeichnungen mit einer VO der EK im ABI L veröffentlicht³² und in ein Register eingetragen³³. Den Inhalt dieses Registers legt die DVO fest³⁴.

²¹ Vgl KOM(1999) 374 endg, 13.

²² Der Mitgliedstaat ist dabei an keine Frist gebunden.

²³ Bisher war kein förmliches Verfahren auf nationaler Ebene vorgeschrieben. Durch das neue Verfahren soll die Verantwortung der Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Anträge betont werden.

²⁴ Da nach Ansicht der EK viele unberechtigte Einsprüche eingelegt wurden, gibt es in der VO 509/2006 nun so wie in der VO 510/2006 und schon bisher in deren Vorgängerregelung Einspruchsgründe.

²⁵ Eine förmliche Entscheidung ist anders als in der VO 510/2006 nicht erforderlich.

²⁶ Auch die Konformitätserklärung wurde – im Gleichklang mit der VO 510/2006 – neu eingeführt.

²⁷ Eine fixe Frist wurde anders als in der VO 2082/92 (sechs Monate) nicht festgelegt, da die Verfahrenspraxis gezeigt hat, dass diese Frist nicht immer eingehalten werden kann.

²⁸ Das können aber nur Personen sein, die in einem anderen als dem antragstellenden Mitgliedstaat ansässig oder nie-

dergelassen sind.

²⁹ Bei Personen aus den Mitgliedstaaten hat die Einreichung des Einspruchs bei der Behörde des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Person niedergelassen oder ansässig ist, zu erfolgen (Art 9 Abs 2 UA 2). Drittstaatsangehörige können ihren Einspruch bei der Behörde des Drittlands oder direkt bei der EK einbringen (UA 3 leg cit).

³⁰ Das können nach der Neuregelung auch einzelne Hersteller sein.

³¹ Dabei handelt es sich um einen Regelausschuss nach Art 5 des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG, ABI L 184 v 17.7.1999, S 23, in dem unter dem Vorsitz der EK sämtliche Mitgliedstaaten vertreten sind. Die Entscheidungen fallen mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten.

³² Diese Veröffentlichung stellt die „Eintragung des Namens“ gem Art 9 Abs 4 dar.

³³ Diese Eintragung dient lediglich der Dokumentation; die Aufnahme in das Register hat keine rechtliche Wirkung (vgl Art 3).

³⁴ Art 10.

IV. Schutzzumfang (Art 12, 13 und 17)

Durch die Anerkennung bzw. Eintragung sollen die Namen der Produkte geschützt werden, die nach Spezifikationen – also gemeinschaftlichen Herstellungsstandards – produziert werden.³⁵ Die VO 509/2006 dient nicht dem Schutz geistigen Eigentums, sie hat vielmehr die Eintragung von Gattungsbezeichnungen zum Ziel, die nicht bestimmten Herstellervereinigungen vorbehalten sind. Die eingetragene Bezeichnung und der Hinweis auf eine gtS in der Etikettierung, der Werbung etc. können vielmehr von jedem Hersteller in der Gemeinschaft oder einem Drittstaat verwendet werden, wenn dieser die Spezifikation einhält (Art 12 Abs 1). Dies gilt auch für Namen, die geografische Begriffe enthalten. Als neue Verpflichtung sieht die VO vor, dass der eingetragene Name entweder mit dem Gemeinschaftszeichen oder mit der Angabe „garantiert traditionelle Spezialität“ auf dem Etikett anzugeben ist, wenn in der Etikettierung eines im Gemeinschaftsgebiet erzeugten Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels auf eine gtS verwiesen wird (Abs 2 leg cit).

Anders als im Falle der VO 510/2006³⁶ sieht die VO 509/2006 zwei Schutzniveaus vor (Art 13), wobei den Erzeugern bei der Antragstellung die Wahl des Schutzniveaus freigestellt ist. Die Eintragung nach der VO 509/2006 umfasst nämlich nur ausnahmsweise das ausschließliche Recht der Namensführung. Es soll dadurch vermieden werden, dass Erzeugnisse, die den Namen bereits rechtmäßig, d. h. entsprechend den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, führen, jedoch nicht die Spezifikationsbedingungen erfüllen, ihren Namen ändern müssen.

Beim teilweisen Schutz „ohne vorbehaltenen Namen“ nach Art 13 Abs 1 ist mit der Eintragung der Bezeichnung und ihrer Veröffentlichung im ABl die Verwendung des Namens *in Verbindung mit der Angabe* „garantiert traditionelle Spezialität“ bzw. der Abkürzung „gtS“ oder des Gemeinschaftszeichens dem Erzeugnis vorbehalten, das die Bedingungen der veröffentlichten Spezifikation erfüllt. Der Name alleine (also ohne Verbindung mit dem Hinweis „gtS“ usw.) darf für jedes Erzeugnis unabhängig von der Art der Herstellung verwendet werden, so dass man daher auf dem Markt Produkte gleichen Namens finden kann,

die auf unterschiedliche Art hergestellt wurden (z. B. Mozzarella, Jamón serrano – Serrano-Schinken).

Beim absoluten Schutz „mit vorbehaltenem Namen“ nach Art 13 Abs 2 ist der *Name als solcher* dem der Spezifikation entsprechenden Erzeugnis vorbehalten. Diese Bestimmung sieht also den Schutz allein des Namens vor. Der eingetragene Name kann nur dann verwendet werden, wenn das entsprechende Produkt die Anforderungen der Spezifikation erfüllt. Es dürfen somit nicht mehrere Produkte gleichen Namens vermarktet werden, die nach unterschiedlichen Verfahren hergestellt wurden, denn der eingetragene Name steht für ein einziges, nämlich das eingetragene, Herstellungsverfahren (z. B. Boerenkaas). Ein solcher Schutz ist aber nur möglich, wenn sich beim Einspruchsverfahren nicht ergibt, dass der Name für ähnliche Erzeugnisse verwendet wird und diese Verwendung „rechtmäßig, anerkannt und wirtschaftlich von Bedeutung ist“ (Art 13 Abs 2).

Weiters ist es möglich, einen **Namen nur in einer einzigen Sprache einzutragen** (Art 13 Abs 3). In der Spezifikation ist diesbezüglich vorzusehen, dass auf dem Etikett bei der Vermarktung des Erzeugnisses zusätzlich zum Namen in der Originalsprache eine Angabe in den anderen Amtssprachen angebracht wird, aus der hervorgeht, dass das Erzeugnis gemäß der Tradition der Region oder des Mitgliedstaats³⁷ gewonnen wurde.³⁸

Die eingetragenen Namen sind gem Art 17 Abs 2 gegen alle Praktiken geschützt, die zur Irreführung der Verbraucher führen können. Dies umfasst insbes alle Praktiken, durch die der Eindruck erweckt wird, dass das Erzeugnis eine von der Gemeinschaft anerkannte gtS ist. Die absolut geschützten Namen sind ausdrücklich vor Nachahmung zu schützen (Abs 1). Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten auch verpflichtet, alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die auf einzelstaatlicher Ebene verwendeten Verkehrsbezeichnungen nicht mit den Namen, die gem Art 13 Abs 2 eingetragen und vorbehalten sind, verwechselt werden können (Abs 3). Darüber hinaus sind die Angaben „garantiert traditionelle Spezialität“ bzw. „gtS“ und das Gemeinschaftszeichen vor einer missbräuchlichen oder irreführenden Verwendung zu schützen (Abs 1). Die Mitgliedstaaten haben alle rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Schutz zu gewährleisten.³⁹

³⁵ Vgl KOM(1999) 374 endg, 3.

³⁶ S FN 9.

³⁷ Oder des Drittlands.

³⁸ Mit dieser Bestimmung soll das Problem gelöst werden, dass Bezeichnungen, die die besonderen Merkmale eines Erzeugnisses zum Ausdruck bringen, in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Beispiel dafür sind

die Bezeichnungen „Traditional Farmfresh Turkey“ und „Leche certificada de Granja“ (Erzeugermilch mit Bescheinigung), die daher unmittelbar neben der Bezeichnung den Hinweis „nach britischer“ bzw. „spanischer Tradition“ aufweisen müssen.

³⁹ In Österreich erfolgt dies durch § 4 Abs 1 LMSVG iVm Teil 1 Z 4 der Anlage zum LMSVG und der dazugehörigen Strafbestimmung in § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG.

V. Kontrolle (Art 14, 15 und 16)

Art 14 VO 509/2006 verpflichtet die Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden zu benennen, die für die Kontrollen in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der VO 882/2004⁴⁰ zuständig sind.⁴¹ Diese Zuständigkeit bezieht sich allerdings lediglich auf die Anforderungen, die sich aus der VO 509/2006 ergeben, konkret auf die in der jeweiligen Spezifikation enthaltenen Produktions- und Vermarktungsbesonderheiten. Lebensmittelsicherheits- und Hygienekontrollen sind davon nicht erfasst.⁴²

Art 15 VO 509/2006 enthält die spezifischen Vorgaben für die vor dem Markteintritt des jeweiligen Produktes stattfindenden Kontrollen der Einhaltung der Spezifikation bei den Herstellern. Den Mitgliedstaaten (bzw. den Drittländern) steht es dabei frei, die Kontrolle Behörden oder privaten Kontrollstellen zu übertragen. Private Kontrollstellen werden als Produktzertifizierungsstellen tätig und müssen nach EN 45011 oder ISO-Leitfaden 65 akkreditiert sein. Die Kosten der Kontrolle der Einhaltung der Spezifikation sind von den Herstellern zu tragen. In Österreich ist in § 45 LMSVG⁴³ die verpflichtende Kontrolle⁴⁴ durch private akkreditierte Kontrollstellen vorgesehen. Um im Rahmen der VO 509/2006 tätig werden zu können, müs-

sen diese Kontrollstellen vom Landeshauptmann (LH) zugelassen werden. Die Tätigkeiten der Kontrollstellen werden in der Folge regelmäßig vom LH überprüft (Abs 5 leg cit). Der Kontrollstelle stehen grundsätzlich die gleichen Befugnisse und Pflichten wie den Organen der Lebensmittelaufsicht zu.⁴⁵

Das LMSVG verpflichtet die antragstellende Vereinigung dazu, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ) vor der Vermarktung des Erzeugnisses eine entsprechende Kontrollstelle namhaft zu machen, die die Einhaltung der Produktspezifikation kontrolliert (Abs 2 leg cit).⁴⁶ Auch Änderungen der Kontrollstelle sind dem BMGFJ unverzüglich mitzuteilen.⁴⁷ Jeder Unternehmer, der Erzeugnisse in Verbindung mit geschützten Angaben herstellt, ist verpflichtet, seine Tätigkeit dieser Kontrolle zu unterstellen. Dies ist darüber hinaus dem LH zu melden (Abs 3 leg cit).⁴⁸

Da sich anders als bei der VO 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen die Hersteller einer gtS nicht nur in einem genau abgegrenzten Gebiet, sondern überall in der Gemeinschaft befinden (können), sieht die VO 509/2006 in Art 16 zudem vor, dass jeder Erzeuger, der plant, erstmals eine gtS herzustellen, dies zuvor den für die Kontrollen zuständigen Behörden⁴⁹ des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, zu melden hat.⁵⁰

⁴⁰ VO (EG) Nr 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates v 29.4.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABI L 165 v 30.4.2004, S 1.

⁴¹ Mit der VO 882/2004 wurde auf Gemeinschaftsebene ein einheitlicher Rahmen für die Organisation der behördlichen Kontrollen zur Einhaltung des Futter- und Lebensmittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz geschaffen, der sich auf amtliche Kontrollen auf jeder Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futter- oder Lebensmitteln, Tieren und tierischen Erzeugnissen erstreckt. Die VO 882/2004 verpflichtet die Mitgliedstaaten, „regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit“ amtliche Kontrollen anhand von dokumentierten Verfahren durchzuführen und Berichte über diese Kontrollen zu verfassen. Zudem sind mehrjährige nationale Kontrollpläne zu erstellen, die allgemeine Informationen über Aufbau und Organisation der Kontrollsysteme enthalten.

⁴² Die EK hielt es für sinnvoll, auch den Kontrollen, die sich aus den Systemen der VO 509/2006 und 510/2006 ergeben, eine der allgemeinen Lebensmittelkontrolle entsprechende Struktur zu geben. Da die VO 882/2004 aber nicht alle Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der VO 509/2006 und 510/2006 fallen, abdeckt und man zwei gleichartige Regelungen vermeiden wollte, wurde das System der VO 882/2004 ausdrücklich in den VO 509/2006 und 510/2006 verankert.

⁴³ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr 2006/13, § 45 idF BGBl I Nr 2006/136.

⁴⁴ Ab 21.1.2008.

⁴⁵ Ausgenommen ist die Befugnis zur Erlassung von Organstrafverfügungen gem § 35 Abs 7 LMSVG (§ 45 Abs 8).

⁴⁶ Name und Anschrift der Kontrollstelle müssen im Eintragungsantrag angegeben werden; die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale sind Bestandteil der Spezifikation.

⁴⁷ Anders als in der VO 510/2006 ist der Name der Kontrollstelle nicht in der Spezifikation anzugeben (das Produkt kann ja überall in der Gemeinschaft hergestellt werden und die Vorschreibung einer einzigen Kontrollstelle wäre daher nicht zielführend), so dass eine Änderung der Kontrollstelle mE nicht zu einer Spezifikationsänderung führt. Sollen hingegen die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle geändert werden, ist eine Spezifikationsänderung erforderlich (vgl Art 4 Abs 1 lit f).

⁴⁸ Es empfiehlt sich eine Sammelmeldung durch die Vereinigung.

⁴⁹ Das sind die Kontrollbehörden gem Art 14.

⁵⁰ Dies gilt auch für Erzeuger, die der antragstellenden Vereinigung nicht angehören.

⁵¹ Vereinigungen aus Drittländern können die Änderung auch direkt bei der EK beantragen.

⁵² Werden lediglich geringfügige Änderungen vorgeschlagen, dann entscheidet die EK über die Genehmigung der Änderung ohne Veröffentlichung im ABI C und ohne Durchführung eines Einspruchsverfahrens.

⁵³ Die VO 2082/92 wurde anders als die VO 2081/92 nicht besonders häufig in Anspruch genommen. Österreichische Anträge gibt es bisher nicht.

⁵⁴ Nach der VO 2082/92.

VI. Änderung der Produktspezifikation und Löschung eingetragener Bezeichnungen (Art 11 und 10)

Die VO sieht in Art 11 die Möglichkeit zur Änderung der Spezifikation einer eingetragenen Bezeichnung vor. Voraussetzung für eine Änderung ist das Ersuchen einer Vereinigung bei ihren nationalen Behörden⁵¹, wobei ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse nachgewiesen und die beantragte Änderung gerechtfertigt werden muss (Abs 1 UA 2). Für die Spezifikationsänderung gelten grundsätzlich die Regelungen des Antragsverfahrens.⁵² Neben den dort zulässigen Einspruchsgründen kann bei der Spezifikationsänderung ein wirtschaftliches Interesse an der Beibehaltung der alten Spezifikation geltend gemacht werden (Abs 2 2. Satz). Außerdem haben die Mitgliedstaaten alle Erzeuger, welche die Spezifikation anwenden, von der Veröffentlichung der Änderung im ABI C zu unterrichten (1. Satz leg cit). Für den Fall, dass Anforderungen der Spezifikation eines Erzeugnisses, das einen geschützten Namen führt, nicht mehr erfüllt sind, kann die EK gem Art 10 die Eintragung im Regelungsausschussverfahren löschen. Die Löschung wird im ABI veröffentlicht.

VII. Beispiele für geschützte Bezeichnungen⁵³

Beispiele für eingetragene Bezeichnungen⁵⁴ sind etwa Mozzarella (Käse), Jamón serrano (Schinken), Kriek (Bier), Boerenkaas (Rohmilchkäse), Traditional Farm-

fresh Turkey (Pute), Leche certificada de Granja (Erzeugermilch mit Bescheinigung).

VIII. Zusammenfassung und Bewertung

Die Eintragung einer gtS war bisher nur von geringer Bedeutung, weil die Regelungen dafür – die VO 2082/92 – sehr kompliziert waren, die Eintragung hingegen nur einen schwachen Schutz bot, da der absolute Namensschutz aufgrund bestehender Wirtschaftsströme kaum möglich war. Obwohl diese Probleme schon lange bekannt waren und auf EK-Ebene auch bereits mehrmals diskutiert wurden, kam es nie zu einer Änderung der VO 2082/92. Erst im Zuge der durch ein WTO-Verfahren notwendig gewordenen Änderungen der Regelungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben wurde auch die VO 2082/92 überarbeitet und so weit wie möglich an die VO 510/2006 angepasst. Zudem wurden einige Bestimmungen etwas klarer gefasst. Diese Änderungen haben aber am Grundproblem der VO (kompliziertes Verfahren bei schwachem Schutz) kaum etwas geändert. Es ist daher zu befürchten, dass das System der gtS weiterhin ein Schattendasein führen wird.

Adresse der Autorin:

*Dr. Sabine Prichenfried
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien*